

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Stand: 01.09.2020

Seite 1 von 4

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Verträge über den Einkauf von Waren und den Bezug von Dienst- und Werkleistungen durch die BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH (nachfolgend BVZ), sowie durch die Unternehmen, an denen die BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH direkt oder indirekt beteiligt ist, oder durch dritte Gesellschaften, für die die BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH im Auftrag die Einkaufsdienstleistung erbringt.

1.2. Alle Bestellungen durch BVZ erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie später nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Bestätigung der Bestellung durch BVZ, spätestens mit der Auslieferung der Ware an BVZ, gelten diese AEB als angenommen. Anderslautende bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, die BVZ hat sich ausdrücklich schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers, gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung durch die BVZ.

1.3. Bestellungen durch die BVZ erfolgen schriftlich oder elektronisch. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich, telefonisch oder sonst wie formlos erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

1.4. Ein Vertrag zwischen Auftragnehmer und der BVZ kommt grundsätzlich durch vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch Auftragnehmer zustande. Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer grundsätzlich schriftlich bzw. elektronisch über die Adresse auftragsbestaetigung@berlinerverlag.com zu bestätigen. Eine Annahme durch Auftragnehmer ist ebenfalls gegeben, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Erbringung der Leistung beginnt.

1.5. Wird eine Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich angenommen, so ist die BVZ zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. werden nicht gewährt.

1.6. Die BVZ kann Änderungen und Abweichungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von der BVZ angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2. Rechnungen müssen den jeweils gültigen Anforderungen des UStG, HGB und ggf. ElektroG (EAR) entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung/Leistung mit allen dazugehörigen Unterlagen und unter Angabe der Bestell-Nr. sowie der Bestellperson ausschließlich elektronisch an finance@berlinerverlag.com zu senden. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden. Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt des Zugangs der Richtigstellung als bei der BVZ eingegangen.

2.3. Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab dem Tag des Eingangs einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, frühestens jedoch ab erfolgtem Wareneingang (Erbringung der Leistung) an der von der BVZ gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle und ab dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Zahlungsauftrag der Bank bzw. der Post übergeben wurde.

2.4. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder technische Übergabeprotokolle vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens mit der Rechnung an die BVZ zu übersenden. Erfolgt die Übersendung solcher Bescheinigungen nicht spätestens mit der Rechnung, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang dieser vereinbarten Bescheinigungen.

2.5. Die BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH gerät erst mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Auftragnehmers in Zahlungsverzug.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Stand: 01.09.2020

Seite 2 von 4

3. Versand, Verpackung, Umweltschutz

3.1. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. zu tragen.

3.2. Die BVZ übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach schriftlicher Freigabe durch die BVZ zulässig.

3.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Zu liefernde Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Unterganges bleibt bis zur Ablieferung an der von der BVZ gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

3.4. Die Rücknahmepflicht des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

3.5. Vertragspartner von der BVZ garantieren, dass ihre Produkte und Dienstleistungen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt produziert/erbracht werden. Bei Verletzung entsprechender Gesetze und Bestimmungen ist die BVZ berechtigt, bestehende Verträge fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Umweltbestimmungen und Entsorgungspflichten entstehen.

Auf Verlangen von der BVZ wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

4. Lieferbedingungen, -termine, -verzug

4.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und werden vom Tag der Bestellung berechnet. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware/Erbringung der Leistung bei der von der BVZ genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, oder die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme bzw. die vertragsgemäße Herstellung des Werkes. Hält der Auftragnehmer einen Termin nicht ein, so gerät er in Verzug, auch ohne Mahnung durch die BVZ.

4.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der BVZ dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.

4.4. Wenn der vereinbarte Liefer-/Leistungstermin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist die BVZ nach dem ergebnislosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen bzw. von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen.

4.5. Auf das Ausbleiben für die Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung des Auftragnehmers notwendiger, von der BVZ zur Verfügung zu stellender Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die BVZ ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen wegen der durch höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

4.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält die BVZ sich die Rücksendung der Waren auf Kosten des Auftragnehmers vor. Wird die Ware nicht zurück gesandt, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der BVZ auf Kosten und Gefahr vom Auftragnehmer.

4.8. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.9. Die vorbehaltlose Annahme von verspäteten Lieferungen/Leistungen durch die BVZ bedeutet keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.

4.10. Lieferungen/Leistungen an die BVZ erfolgen frachtfrei versichert (CIP gemäß Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.11. Der vollständige oder teilweise Einsatz von Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BVZ gestattet. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für die Lieferungen/Leistungen von ihm eingesetzter Dritter.

4.12. Bei Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen spätestens mit der Zahlung vollständig auf die BVZ über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere wenn sie den Eigentumserwerb von der BVZ von der Zahlung offener Zahlungen aus anderen Geschäften abhängig machen sind ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Stand: 01.09.2020

Seite 3 von 4

5. Vertragsstrafe

5.1. Bei Verzug des Auftragnehmers steht der BVZ eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswerts der verspäteten Lieferung/Leistung pro vollendete Kalenderwoche, höchstens aber in Höhe von 5% des Auftragswerts der verspäteten Lieferung/Leistung zu.

5.2. Nimmt die BVZ die verspätete Lieferung/Leistung an, so wird die BVZ die Vertragsstrafe spätestens mit der jeweiligen Schlusszahlung geltend machen.

6. Beistellungen

An von der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH beigestellten Materialien und Stoffen, Teilen, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsunterlagen behält sich die BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH alle Eigentums- und/oder sonstige Rechte vor. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern die BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH hierzu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Von der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH lediglich überlassene Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände sind der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

7. Garantie, Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer sichert die einwandfreie Beschaffenheit sowie uneingeschränkte Tauglichkeit des Leistungsgegenstands zu.

7.2. Sämtliche Lieferungen/Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den aktuellen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen (z. B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Hält der Auftragnehmer im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften für erforderlich, ist hierzu die schriftliche Genehmigung von der BVZ einzuholen. Eine solche Genehmigung stellt keinen Verzicht auf die der BVZ zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte dar. Insbesondere wird die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von der BVZ gewünschte Art der Ausführung, sind diese der BVZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen weder geltendes Recht und Gesetz noch Rechte Dritter verletzt werden.

7.4. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware an der von der BVZ gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle eingetroffen ist. Von diesem Zeitpunkt an beträgt die Mängelrügefrist 2 Wochen, beginnend mit dem auf den Tag der Anlieferung folgenden Werktag. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung (§ 377 HGB). Samstage gelten nicht als Werktage. Entsprechendes gilt bei nicht offensichtlich erkennbaren Mängeln. Die Rügefrist beginnt hier mit dem auf die Entdeckung des Mangels folgenden Werktag.

7.5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die nicht ausreichende Verfügbarkeit garantierter Daten gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und kostenlos einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von der BVZ durch Reparatur oder durch Austausch mangelhafter Teile zu beseitigen.

7.6. Ist die Lieferung mangelhaft und kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von der BVZ gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, kann die BVZ die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen oder auf Kosten des Auftragnehmers von Dritten vornehmen lassen. In dringenden Fällen kann die BVZ nach Information des Auftragnehmers und auf dessen Kosten die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von der BVZ in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden. Die BVZ kann den Auftragnehmer dann mit den entsprechenden Aufwendungen belasten. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt in all diesen Fällen unberührt.

7.7. Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Sachen beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die BVZ oder den von der BVZ benannten Dritten an der von der BVZ vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit erfolgreicher Abnahme, die in der schriftlichen Abnahmeerklärung der Fachabteilung protokolliert ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beträgt sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 1 Jahr nach Einbau/Inbetriebnahme.

7.8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist ggf. bei der BVZ schriftlich zu beantragen.

7.9. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach einer innerhalb der Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrüge, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH

Stand: 01.09.2020

Seite 4 von 4

7.10. Wird die BVZ wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, dann ist die BVZ berechtigt, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen, soweit er durch die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Auftragnehmer wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte zu erkennen sind. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der BVZ diese nach Aufforderung nachzuweisen. Außerdem wird der Auftragnehmer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und der BVZ auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

8. Schutzrechte

8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8.2. Der Auftragnehmer stellt der BVZ und deren Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten (einschließlich der Rechtsverteidigungskosten), die der BVZ und deren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.

8.3. Die BVZ ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

9. Geheimhaltung

9.1. Der Auftragnehmer hat sämtliche vertrauliche Informationen, geheim zu halten und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BVZ ganz oder teilweise Dritten mitzuteilen, zugänglich zu machen oder Dritten anderweitig bekannt zu machen.

9.2. „Vertrauliche Informationen“ sind insbesondere alle Informationen technischer und nicht-technischer Natur einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, gesetzlich geschützte Informationen, Techniken, Pläne, Modelle, Erfindungen, Know-how, Auftraggeber-Materialien, Konzepte, Prozesse, Systeme, Anlagen, sowie der Vertragsschluss und nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten.

9.3. Untertierlieferanten bzw. beauftragte Personen sind entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet bei Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wie für eigenes Verhalten.

Dies gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen:

- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat,
- dem Auftragnehmer von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt bzw. überlassen werden,
- von der BVZ einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind,
- von der BVZ zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind und/oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

10. Sonstiges

10.1 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung von der BVZ nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

10.2 Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck weitgehend erreichen.